



---

**Siebenundsiebzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 72 a)

**Ozeane und Seerecht: Ozeane und Seerecht****Resolution der Generalversammlung,  
verabschiedet am 1. August 2023***[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/77/L.82)]***77/321. Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [72/249](#) vom 24. Dezember 2017, in der sie beschloss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine zwischenstaatliche Konferenz einzuberufen, um die mit Resolution [69/292](#) vom 19. Juni 2015 abgegebenen Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses zu den Elementen einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>1</sup> über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu prüfen und den Text der Übereinkunft auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Übereinkunft so bald wie möglich zu erarbeiten,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 76/564 vom 23. Mai 2022, in dem sie beschloss, eine fünfte Tagung der Konferenz für den 15. bis 26. August 2022 einzuberufen, ihre Resolution 77/248 vom 30. Dezember 2022, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die wiederaufgenommene fünfte Tagung der Konferenz vom 20. Februar bis 3. März 2023 einzuberufen, und ihren Beschluss 77/556 vom 18. April 2023, in dem sie den Generalsekretär ersuchte, eine weitere wiederaufgenommene fünfte Tagung der Konferenz für den 19. und 20. Juni 2023 einzuberufen,

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.



*nach Behandlung* des Berichts der zwischenstaatlichen Konferenz zur Erarbeitung einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche über ihre fünfte Tagung<sup>2</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Konferenz das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse am 19. Juni 2023 im Konsens angenommen hat<sup>3</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Empfehlung der Konferenz an die Generalversammlung, geeignete Beschlüsse zu fassen, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung der ihm nach dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen,

*feststellend*, dass die Präsidentin der Konferenz in einem Schreiben vom 30. Juni 2023 an den Präsidenten der Generalversammlung auf diese Aufgaben hinwies<sup>4</sup>,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen ermächtigt werden muss,

insbesondere *davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Übereinkommens die Sekretariatsaufgaben nach dem Übereinkommen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen wahrnimmt, bis das nach Artikel 50 des Übereinkommens einzurichtende Sekretariat seine Aufgaben wahrnimmt,

1. *begrüßt* die Annahme des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;

2. *erteilt* dem Generalsekretär *die Genehmigung*, die ihm nach dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben als Verwahrer und der Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben nach dem Übereinkommen, so lange wahrzunehmen, bis das nach Artikel 50 des Übereinkommens einzurichtende Sekretariat seine Aufgaben aufnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2024 Vorschläge zum Ausbau der Kapazitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten zu unterbreiten, Maßnahmen zu ergreifen, um ein besseres Verständnis des Übereinkommens zu fördern, das Inkrafttreten des Übereinkommens vorzubereiten und die Sekretariatsaufgaben nach dem Übereinkommen wahrzunehmen, bis das nach Artikel 50 des Übereinkommens einzurichtende Sekretariat seine Aufgaben aufnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens *außerdem*, das Übereinkommen am 20. September 2023 zur Unterzeichnung aufzulegen;

---

<sup>2</sup> A/CONF.232/2023/5.

<sup>3</sup> A/CONF.232/2023/4.

<sup>4</sup> Siehe A/77/945.

5. *fordert* alle Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *auf*, zu erwägen, das Übereinkommen zum frühestmöglichen Datum zu unterzeichnen und zu ratifizieren, zu genehmigen oder anzunehmen, um sein Inkrafttreten zu ermöglichen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*95. Plenarsitzung  
1. August 2023*